

25.09.2014

Kleine Anfrage 2721

des Abgeordneten Dr. Dennis Maelzer SPD

Demokratieprinzip bei Wahlen zur Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe

Der Landesverband Lippe (LVL) ist eine lippische Besonderheit und als eine öffentliche Körperschaft eigener Art anzusehen, der aufgrund seiner Entstehungsgeschichte eine verfassungsrechtlich geschützte Stellung mit dem Recht der Selbstverwaltung im Hinblick auf ihre Entstehung zugeschrieben wird. Weder der Kreis Lippe noch die lippischen Gemeinden sind Träger des LVL (vgl. Ansgar Hörster: § 31 Höhere Kommunalverbände. In: Thomas Mann, Günter Püttner (Hrsg.): Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis. 3. Auflage. Band 1: Grundlagen und Kommunalverfassung, Springer, Berlin/Heidelberg/New York, S. 918f.).

Anders als bei den Räten und Kreistagen ist gesetzlich allerdings keine unmittelbare Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung vorgesehen, stattdessen sieht § 4 des Gesetzes über den Landesverband Lippe eine mittelbare Wahl durch den Kreistag des Kreises Lippe vor, und zwar „nach den Grundsätzen der Verhältniswahl“. Gewählt wird die Verbandsversammlung für die Dauer der Amtszeit des Kreistages, zu Mitgliedern der Verbandsversammlung können alle diejenigen gewählt werden, die „das passive Wahlrecht zum Kreistag Lippe“ haben. Insgesamt wählt der lippische Kreistag die zehn Mitglieder der Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe nach dem Verhältniswahlrecht nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt. § 4 des Gesetzes über den Landesverband Lippe rekuriert dabei explizit auf das Ergebnis der Kreistagswahl. Der Gesetzgeber geht angesichts der Ausgestaltung des § 4 offensichtlich davon aus, dass die Wahlergebnisse der Parteien über die Sitzverteilung entscheiden. Darauf weist nicht zuletzt auch der Umstand hin, dass die Partei mit der höchsten Stimmenzahl bei der Kreistagswahl den Sitz erhält, wenn sich etwa eine Pattsituation bei der Verhältniswahl ergibt.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass es sich bei der Besetzung der Landesverbandsversammlung des LVL nicht um eine Besetzung gemäß § 26 Abs. 5 der KrO handelt?

Datum des Originals: 25.09.2014/Ausgegeben: 25.09.2014

2. Ist der Landrat des Kreises Lippe bei der Besetzung der Verbandsversammlung abstimmungsberechtigt?
3. Muss die Sitzverteilung in der Verbandsversammlung dem Demokratieprinzip folgend das Ergebnis der Kreistagswahl widerspiegeln?
4. Wenn das Demokratieprinzip auch für die Besetzung der LVL-Verbandsversammlung gilt, greift in diesem Fall auch der Runderlass des Innenministeriums vom 12. März 2004, wonach Listenverbindungen zum Nachteil einer Fraktion, die nicht an der Listenverbindung beteiligt ist, als unzulässig einzustufen sind?

Dr. Dennis Maelzer